

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterkassier in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 Mk.

Erscheint jeden Mittwoch Redaktionsruhe Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro Leinwandspalte 1 Mark, für Zeilen 50 Pfg.

Kann auf den Tariflohn verzichtet werden?

In Sachen des Ingenieurs Johannes Lemberg, Kiel, Wilhelminenstraße 47, gegen die Kontoristin Frieda Petersen, Kiel-Gaarden, Bickertstraße 34, hat die erste Zivilkammer des Landgerichts in Kiel in der Sitzung am 9. Mai 1921 unter Mitwirkung der Landgerichtsräte Dr. Bloch und Dr. Fuhst, und des Gerichtsassessors Voigt für Recht erkannt:

Unter Abänderung des angefochtenen Urteils des Kaufmannsgerichts Kiel, vom 22. Januar und vom 5. Februar 1921, wird die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Tatbestand:

Die Klägerin war vom November 1919 bis zum 31. März 1920 beim Beklagten jeden zweiten Tag als Kontoristin beschäftigt. Vom 1. März 1920 war sie beim Beklagten fest angestellt. Sie erhielt einen monatlichen Lohn von 320 M für März bis April und 500 M für die weiteren Monate. Am 1. November kündigte ihr der Beklagte durch Einschreibebrief die Stellung bis zum Schluss des Monats. Die Klägerin behauptet, daß ihr auf Grund des geltenden Tarifvertrages ein höherer Lohn zustünde. Sie verlangt mit der Klage die Nachzahlung des zu wenig gezahlten Lohnes.

Der Beklagte bestreitet nicht, einen geringeren Lohn als den tarifmäßig festgesetzten der Klägerin gezahlt zu haben. Er behauptet jedoch, die Klägerin habe trotz Kenntnis von der Höhe des tarifmäßigen Lohnanspruchs während ihrer Dienstzeit bei ihm keinerlei Tarifentlohnungsansprüche gestellt. Vielmehr habe er der Klägerin ausdrücklich erklärt, daß er als Anfänger ihr keinen höheren Lohn als den bewilligten zahlen könne. Klägerin habe sich damit einverstanden erklärt.

Die Klägerin bestreitet nicht, die Höhe der tarifmäßigen Löhne gekannt zu haben. Sie bestreitet jedoch, die geringeren Gehaltszahlungen vorbehaltlos angenommen zu haben. Sie habe häufig von dem Beklagten Gehaltserhöhung verlangt.

Wegen des übrigen Vorbringens der Parteien wird auf die Klageschrift und auf die Schriftsätze vom 22. Januar und 1. Februar 1921 Bezug genommen.

Durch Urteil vom 22. Januar 1921 hat das Kaufmannsgericht in Kiel die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Durch Schlussurteil vom 5. Februar 1921 den Beklagten dem Klageantrag entsprechend verurteilt. Gegen diese Urteile hat der Beklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt und beantragt, beide Urteile aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Parteien haben im wesentlichen das gleiche vorgetragen wie in der ersten Instanz.

Die Klägerin hat auf Befragen des Gerichts im letzten mündlichen Termin erklärt, sie habe, so oft sie vom Beklagten Gehaltserhöhung forderte, nicht das tarifmäßige Gehalt gefordert. Das habe sie deswegen nicht getan, weil sie besorgte, daß sie dann ihre Stellung verlieren könnte und weil damals sehr schwer eine Stellung zu finden gewesen wäre.

Im übrigen wird wegen des Vorbringens der Parteien und ihre Beweisunterstützungen auf die Berufungsbegründung vom 8. April 1921 und dem Schriftsatz vom 9. Mai 1921 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Berufung ist stattzugeben. Auf Grund des § 1 der Verordnung über Tarifverträge ist das Klagebegehren der Klägerin gerechtfertigt. Da § 1 bestimmt, daß die Klägerin trotz der abweichenden Vereinbarung der Parteien eine nach dem Ortslohn für die kaufmännischen und technischen Angestellten der Stadt Kiel bemessene Vergütung verlangen kann. Trotzdem kann die Klägerin ihren tatsächlich und rechtlich begründeten Anspruch nicht mehr geltend machen, wenn der Beklagte auf die Be-

stimmungen des bürgerlichen Rechtes begründete Einwendungen macht, die der Geltendmachung des Anspruches entgegenstehen.

Wie unstreitig unter den Parteien feststeht, hat der Beklagte die Klägerin ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er nur den vereinbarten, nicht den tarifmäßigen Lohn zahlen könnte und die Klägerin sonst entlassen müßte. Der Beklagte mußte daher annehmen, daß die Klägerin, wenn sie von März bis November den vereinbarten Lohn annahm, ohne den tarifmäßigen Lohn zu verlangen, mit dem vereinbarten einverstanden war und auf den Mehrbetrag, der ihr nach dem Tarifvertrag zustand, verzichtete. Die Parteien kamen damit stillschweigend überein, daß die der Klägerin zustehende Mehrforderung, aufgehoben sein sollte, sie schlossen damit einen Erlaßvertrag gemäß § 387 des bürgerlichen Gesetzbuches. Ein solcher Vertrag ist an keine bestimmte Form gebunden, er kann auch stillschweigend, also durch Handlungen der Parteien, aus denen auf den Abschluß eines derartigen Vertrages gerichteten Willen zu erkennen ist, folgen. Die Beweislast für den Abschluß eines solchen Vertrages trifft den Beklagten. Da die Klägerin, wie sie vor Gericht erklärt hat, wohl ab und zu Erhöhungen des vereinbarten Lohnes, nie aber den tarifmäßigen Lohn verlangt hat, trotzdem ihr bekannt war, das letztere erheblich höher war, so hat sie durch die widerspruchslöse Annahme des vereinbarten Lohnes stillschweigend erklärt, daß sie auf den ihr zustehenden Mehrbetrag verzichte. Wenn sie sich insgeheim vorbehielt, später den Mehrbetrag nachzufordern, so kommt gemäß § 116 des bürgerlichen Gesetzbuches dieser geheime Wille nicht in Betracht. Durch stillschweigende Handlungen erklärte Verzichtserklärung wgr deshalb nicht.

Die an sich nach § 1 der Verordnung über die Tarifverträge gerechtfertigte Klageforderung kann der Klägerin auch dann nicht zugesprochen werden, wenn sie nach den Grundzügen über Treu und Glauben mit der Rücksicht auf die Verkehrssitte nicht geltend gemacht werden kann. Ein solcher Verstoß gegen die guten Sitten gemäß §§ 147, 226, 242 und 326 des bürgerlichen Gesetzbuches kann nur dann vorliegen, wenn besondere Umstände gegeben sind, die die Verletzung der Klageforderung als eine gegen die guten Sitten verstößende und die Klägerin nach §§ 326 und 249 des bürgerlichen Gesetzbuches zum Schadenersatz verpflichtende Handlung erscheinen lassen, so daß der Beklagte die Zahlung verweigern kann. Derartige Umstände liegen hier aber vor. Wenn die Klägerin über ein halbes Jahr lang stillschweigend den vereinbarten Lohn monatlich als Erfüllung annahm und damit dem Beklagten kundgab, daß sie auf ihren Mehranspruch verzichtete, jetzt aber, nachdem ihr gekündigt ist, mit einer für die Verhältnisse erheblichen Mehrforderung auftritt, so handelt sie arglistig.

Das Gericht hat besonders darin ein arglistiges Verhalten der Klägerin gesehen, daß sie, solange sie bei dem Beklagten in Stellung war, sich anscheinend mit dem gezahlten Lohn zufrieden gab, um nicht ihre Stellung zu verlieren, daß sie aber, trotzdem sie nach den Erklärungen des Beklagten wußte, daß ihr die Auszahlung höherer Löhne in seiner wirtschaftlichen Existenz schwer schädigen würde, nunmehr nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses mit einer erheblichen Forderung auftrat und durch ihre Verletzung dem Beklagten vorsätzlich erheblichen Schaden zufügte.

Es war daher unter Abänderung der angefochtenen Urteile die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 der Zivilprozessordnung.

Das Urteil ist entnommen aus: „Der Schlichtungsausschuß“. Mitteilungsblatt der Schlichtungsausschüsse von Nord- und Mitteldeutschland. 2. Jahrgang, Nr. 12.

In der Verordnung vom 23. Dezember 1918 § 1 heißt es: „Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeits-

verträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insofern unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie im Tarifvertrage grundsätzlich zugelassen sind oder soweit sie eine Änderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrage nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.“

Durch die Verordnung ist die von den Juristen umstrittene Frage, ob Tarifverträge durch abweichende Arbeitsverträge abgedungen werden können, im Sinne der Richtung entschieden, die den Verbandswillen über den Einzelwillen stellt. Lotmar sagt in seinem Werke „Der Arbeitsvertrag“, Band I, § 780:

Der Tarifvertrag wird mit der Absicht und mit dem Versprechen eingegangen, daß von ihm abweichende Arbeitsverträge nicht geschlossen werden sollen, und die ihm zugeordnete Wirkung besteht darin, maßgebend zu sein für alle Arbeitsverträge, welche in seinem Geltungsbereich geschlossen werden. Dieser Effekt kann rechtlich nicht anders erreicht werden, als daß jene Arbeitsverträge als tarifvertragsmäßig geschlossen behandelt werden, auch wenn die Parteien einen vom Tarifvertrage abweichenden Inhalt aufgenommen haben. Gegenüber dem Kollektiv im Tarifvertrage fixierten Willen ist daher der im Arbeitsvertrage geäußerte individuelle nicht bloß überflüssig, sondern auch ohnmächtig.

Durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 wurde der Tarifvertrag, welcher vorher dem nachgiebigen, das heißt dem abhängbaren Rechte angehörte, zum zwingenden, das heißt zum unabhängbaren Rechte erklärt. Zwingendes Recht, so lehrte man mich, kann weder durch Parteiabredeung abgeändert werden, noch auch duldet es nur eine weitere Erwägung des Gerichtes, ob die technisch geformte Regel im besonderen Falle auch wirklich sachlich gerecht sei.

Die Verordnung setzt an Stelle der vom Tarifvertrage abweichenden Vereinbarungen, welche unwirksam sind, die Bestimmungen des Tarifvertrages. Ist also an Stelle des Tariflohnanspruches von 300 M ein solcher von 250 M vereinbart worden, so hat der Arbeiter ohne weiteres einen Anspruch auf den Tariflohn von 300 M und kann diesen Anspruch auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend machen. Daraus folgt, daß, wenn der Arbeitnehmer auf den weitergehenden Lohnanspruch verzichtet oder dem Arbeitgeber das Weitergehende erläßt, dieses eine vom Tarif abweichende Vereinbarung, also nichtig ist. Der Arbeitnehmer kann also trotzdem nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachträglich seinen Anspruch auf den Tariflohn geltend machen und einklagen, es sei denn, daß die Forderung verjährt ist. Treu und Glauben nach allgemeinem bürgerlichen Recht erfordern, daß das im Tarifvertrag vereinbarte unter allen Umständen innegehalten werden muß.

Die einmündige zitierte Entscheidung des Landgerichts Kiel vernimmt das Recht zur Nachforderung der Differenz zwischen vereinbartem Lohn und Tariflohn, wenn der Arbeitnehmer stillschweigend den vom Tariflohn abweichenden Lohn annimmt und stützt sich hierbei auf den § 387 des bürgerlichen Gesetzbuches. Dieser Paragraph sagt wörtlich:

Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag die Schuld erläßt. Das gleiche gilt, wenn der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner anerkennt, daß das Schuldverhältnis nicht bestehe.

Zunächst sei betont, daß die Verordnung über die Tarifverträge usw. als Spezialgesetz dem bürgerlichen Gesetzbuche vorgeht. Die Priorität des Tarifvertrages duldet also keine Abweichungen. Aber man hat Jurisprudenz studiert, um ganz korrekt beweisen zu können, daß ein Erlaßvertrag das zwingende Recht des Tarifvertrages aufhebt; der Erlaß ist an keine bestimmte Form gebunden, er kann auch stillschweigend, also durch Handlungen der Parteien erfolgen.

Da die Klägerin nie den tarifmäßigen Lohn verlangt hat, so hat sie durch widerspruchsfreie Annahme des vereinbarten Lohnes erklärt, daß sie auf den ihr zustehenden Mehrbeitrag verzichte. So das Landgericht Kiel. Davon, daß Verträge, also auch Tarifverträge, nach Treu und Glauben auszulegen sind und daß eine vom Tarifvertrag abweichende Vereinbarung ungesetzlich, deshalb nach § 134 nichtig und nach § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches unfittlich und deshalb gleichfalls nichtig ist, sagt das Landgericht nichts.

In der Verordnung heißt es, daß Arbeitsverträge insoweit für die beteiligten Personen unwirksam sind, als sie von der tariflichen Regelung abweichen, an Stelle der unwirksamen Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages. Der Arbeiter könnte daher, wenn mit ihm ein vom Tarifvertrage abweichender Lohn vereinbart ist und ihm auf Verlangen der tarifmäßige Lohn verweigert wird, die Arbeit sofort niederlegen gemäß § 124 der Gewerbeordnung, als schuldiger und bedungener Lohn gilt eben der Tariflohn.

Das Urteil des Landgerichts Kiel ist ganz auf privatrechtliche Rechtsbegriffe eingestellt. Öffentlich-rechtliches Denken mangelt ihm vollständig, ganz zu schweigen von einer sozialrechtlichen Würdigung der Bestimmungen der Verordnung über die Tarifverträge. Das Urteil verkennet auch die große sozialpolitische Bedeutung des Tarifvertrages, daß er den wirtschaftlich schwachen Arbeitnehmer vor Ausbeutung gegen den wirtschaftlich stärkeren Unternehmer schützen soll. Die Lage des Arbeitsmarktes ist heute so, daß der Arbeitnehmer in seinem Willen einen Arbeitsvertrag abzuschließen, nicht frei ist, sondern durch die Verhältnisse des Arbeitsmarktes in die Zwangslage versetzt wird, auf die ihm vom Arbeitgeber angebotenen, vom Tarifvertrage abweichenden Arbeitsverträge (um leben zu können) einzugehen.

Hermann Krufe.

Die Koalitionsfreiheit der Lehrlinge.

Die Handwerkskammer zu Frankfurt a. d. O. hat auf unsere Veranlassung hin den reaktionären Innungsführern sagen müssen, was ist — sie hat ihnen den Stand der Gesetzgebung vor Augen führen müssen. An unserer Verhandlungsstelle gelangte folgendes Antwortschreiben, das so klar gehalten ist, daß wir ihm nichts weiter hinzuzufügen haben:

Frankfurt a. d. O., 26. Juli 1921.

Zum Schreiben vom 9. dieses Monats.

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben innerhalb des Bezirks der Handwerkskammer Frankfurt a. d. O. vom 1. Dezember 1909 sind bereits unter dem 28. Juli 1920 unter Berücksichtigung des Artikels 159 der Reichsverfassung durch Nachtrag II dahin ergänzt, daß im Lehrvertrage die Absätze 5 und 6 des § 11 des Reichsgesetzes des Reiches von Sachverwaltern und des Vereinsbeitragsvertrages der Lehrlinge fortan in Kraft kommen.

Dieser Nachtrag ist allen Innungen überhandt worden, so daß die Bäckereimeister in Landsberg hiervon Kenntnis haben. Daß sie ihren Lehrlingen den Beitritt zu Gewerkschaften verbieten, halten wir für ausgeschlossen, jedenfalls haben unsere Beauftragten bei ihren Revisionen nichts davon bemerkt.

Den Bäckereigenossen in Landsberg ist von uns keine Mitteilung über in Ihrem Schreiben angegebenen Art gemacht worden. Der Vorsitzende P. Hoffedl. Der Syndikus Dr. Solethd.

Der Herr Gewerbeamt zu Herford i. W.

Gewerbeamt, Regierungspräsident und Ministerium für Handel und Gewerbe zur Erteilung des Erlaubnis zum früheren Beginn der Arbeit in Bäckereibetrieben.

Der Kommissar Herford hielt es für notwendig, beim Gewerbeamt Frankfurt am Main die Genehmigung zur Erlaubnis des früheren Arbeitsbeginnes im Bäckereibetriebe eingeholen. Die Behörde kam dem nach. Bisher wurde die Genehmigung zum Beginn der Arbeit um 5 Uhr morgens für ein Vierteljahr erteilt. Nach Rücksprache der Genehmigung wurde jedoch der Bäder dazu Stellung genommen, und geschlossen werden es unsere Kollegen ab, auch nur eine Minute früher anzutreten. Zugleich wurde Protest bei allen obengenannten Stellen eingereicht. Der Gewerbeamt zu Herford antwortete und teilte uns die Gründe der Bewilligung mit. Im öffentlichen Interesse sei die Erlaubnis erteilt worden. Der Kommissar solle darüber berichten. Es sei nicht möglich, daß bei einem Beginn der Arbeit um 6 Uhr morgens die Bäckereibetriebe vollständig genug in die Öffentlichkeit gebracht werden könnten. Und da gebe der § 7b der Verordnung dem Gewerbeamtpräsidenten das Recht, abweichend von den Bestimmungen der § 3 bis 6 der Verordnung für einzelne Betriebe Ausnahmen zuzulassen. Außerdem habe der Reichsminister keine Einwände erhoben. Zur Zurücknahme der Erlaubnis liegt also kein Anlaß vor.

Als wir diese Begründung zu Gesicht bekamen, wußten wir, daß hier etwas Ungerechtes war, um einen anderen Zweck zu erreichen. Denn, daß die Bäckereibetriebe nicht vollständig genug fertiggestellt werden können, war in Wirklichkeit keine Rede; es fand sich, daß bei einem Beginn der Arbeit um 6 Uhr die Bäckereien völlig genug in der Öffentlichkeit waren. Also wußten andere Gründe des Unternehmers in Frage kommen. Nachdem der Bäckerei die Tatsachen mitgeteilt worden waren und ihnen einleuchtend wurde, daß sie auf solcher Grundlage nicht, hielt der Herr Gewerbeamt es nicht mehr für notwendig, zu antworten. Aber es antwortete der Herr Regierungspräsident zu Herford,

der voll und ganz die Maßnahmen des Gewerbeamtes unter ausdrücklicher Berufung auf den § 7b der Verordnung bedeckte!!! Da aber zurzeit Schulferien sind und auf Grund erneuter Untersuchung festgestellt worden sei, daß zurzeit weniger Brötchen gebraucht würden, habe er sich genötigt gesehen, bis zum 2. August die Erlaubnis vorerst aufzuheben. Als die Schulferien zu Ende waren, sollte demnach die Erlaubnis wohl wieder vorhanden sein? Es wurde jedenfalls erst einmal der Rückzug angetreten; zur glatten Zurücknahme der Erlaubnis wollte man sich nicht aufschwingen. Einen klareren Standpunkt mußte selbstverständlich das Ministerium für Handel und Gewerbe einnehmen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 25. Juli 1921.

Auf die Eingaben vom 1. und 15. dieses Monats teile ich hierdurch mit, daß ich die Aufhebung der Ausnahmebewilligung des Gewerbeamtes zu Herford vom 25. vorigen Monats veranlaßt habe, durch die dem Konjunktur Herford und Umgegend die Beschäftigung von Arbeitern vor 6 Uhr morgens gestattet worden ist, da sie in § 7b der Bäckereiverordnung vom 23. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1329), keine Stütze findet. Der

§ 13 des Statuts verpflichtet jedes Mitglied, nach Verdienst die Beiträge zu bezahlen.

Der wöchentliche Beitrag beträgt bei einem Wochenverdienst:

Table with 2 columns: Lohn range (Bis 35 M., Über 35 M. bis 70 M., etc.) and Contribution amount (—,50 M., 1,—, 1,50, etc.).

Bei jeder weiteren Erhöhung des Wochenverdienstes um 35 M. steigt der Beitrag um je 50 ¢ pro Woche.

§ 5 dieser Verordnung, auf den ich meine in Ihrem Schreiben angelegene Entscheidung über die Bewilligung Ihrer Zahlstelle Cole, kommt für die vorliegende Ausnahme nicht in Betracht.

A. A.: gez. von Meyern.

Vorabgesetzt: Sievers, Ministerialsekretär.

Durch das Ministerium wird den beiden unteren Innungen beigelegt, daß ihre Auffassung eine vollständig falsche ist. Hoffentlich ziehen sie daraus ihre Lehren. Unsere Kollegen mögen aber überall darauf sehen, daß bei derartigen Vorfällen seitens der Unternehmer auch die gesetzliche Betriebsvereinbarung hinzugezogen wird. Geht es nicht, dann muß den Behörden aber klar und deutlich gesagt werden, wozu der Weg seitens der Unternehmer geht, und daß die organisierte Arbeiterkraft es entschieden ablehnt, die Arbeit früher anzunehmen. Keine Kraft kann sie zwingen, von ihrer Auffassung abzugehen und auch dieses schädigende Vorgehen der Arbeitgeber gegen uns wird erfolgreich abgelehnt werden.

Der Gewerbeamt zu Herford und die Übernahme des § 20 des Reichsjahreswarenvertrages in die Arbeitsordnung.

Eine recht merkwürdige und wohl einzig dastehende Auffassung über das Recht der Betriebsvereinbarung der Arbeiter vertritt der Herr Gewerbeamt zu Herford. Bei der Schaffung der Arbeitsordnung für den Bezirksarbeitgeberverband Herford waren sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber einig, daß der § 20 des Reichsjahreswarenvertrages mit in die Arbeitsordnung übernommen werden sollte. Danach steht den Betriebsräten des Verbandes das Recht zu, die Aufnahmehilfsleistung, Beitragseinzahlung und Zeitungsverteilung im Betrieb, jedoch nicht während der Arbeitszeit, auszuüben. Einmal, was doch schon seit 1919 besteht und noch keine Veranlassung zu Streitigkeiten gegeben hat. Anders denkt allerdings der Herr Gewerbeamt. Er ist sehr annehmend tiefer. Bei Vorlage der Arbeitsordnung zur Genehmigung beantragte er selbst diesen Paragraphen mit folgender Begründung:

Der § 28 der Arbeitsordnung steht meines Erachtens im Widerspruch mit § 66 Absatz 6 Schlussatz des Betriebsratsgesetzes. Die Beitragseinzahlung, Kontrolle der Gewerkschaftsbücher usw. gehört nicht zu den Aufgaben des Betriebsratsgesetzliche Arbeiterräte. Auch andere Vertrauensleute der Gewerkschaften haben sich innerhalb des Betriebes nicht damit zu befassen. Dadurch kann die Betriebsvereinbarung der Arbeiter gefährdet werden, inwiefern ein Druck auf die Arbeiterkraft des Betriebes ausgeübt wird.

Danach soll die Begründung im § 66 Absatz 6 des Betriebsratsgesetzes keine Stütze haben. Einfach unverständlich. Denn nach den Kommentaren zum Betriebsratsgesetz wird dort das Entgegengesetzte ausgesprochen. Hinzu kommt aber, daß kein Mensch aus der Betriebsvereinbarung lesen kann, daß der Betriebsrat weisliche Arbeiter mit der Tätigkeit ausüben soll. Wenn aber weiter gesagt wird, daß die Vertrauensleute nicht das Recht haben, den Betrieb zu verlassen, ist das ein Widerspruch.

dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieses vereinbaren, dann kennzeichnet dieses zur Genüge die geistige Auffassung dieses Herrn. Denn dadurch, daß die Vertrauensleute derartige ausüben, ist noch niemals das Koalitionsrecht gefährdet worden. Man hätte versucht alle Kräfte, sich einmal mit den Saboteuren der Koalitionsfreiheit zu beschäftigen. Eine Bezirksauschussprüfung, die dazu Stellung nahm, lehnte einstimmig das Verlangen, diesen Paragraphen der Arbeitsordnung zu streichen, ab, und sehen wir mit aller Ruhe den weiteren Dingen entgegen. Dieser Fall zeigt aber erneut, wozu einzelne Kräfte der Behörde steuern. Selbst wenn Unternehmer und Arbeiterkraft in einer Frage einig sind, wollen derartige Reaktionen den Schatzmacher herausbeissen. Es fehlte nur noch, daß der Herr Gewerbeamt eine juristische Begründung bräuhle, wonach es unterläßt sei, den § 20 des Tarifvertrages noch weiterbestehen zu lassen; selbst dann, wenn der Vertrag vom Reichsarbeitsministerium für verbindlich erklärt ist.

Ein Urteil über die Gelben.

Seit Schaffung der Arbeitsgemeinschaft für das Bäcker- und Konditorenhandwerk bemühen sich die Führer des Germaniabundes in immer steigendem Maße in der Zentrale, den Zweigbüdnen und Innungen die Aufnahme der Gelben in die Arbeitsgemeinschaft zu erzwingen. Ja, man schenkt sich noch nicht mal, die selbst mitgeschaffenen Satzungen der Arbeitsgemeinschaft zu sabotieren, nur um die lieben Gelben in den Sattel zu heben.

Dabei muß festgehalten werden, daß die eigentlichen Treiber weniger die Gelben als die Bäckereimeister waren, und mehr als einmal mußten sich die Herren sagen lassen, daß es doch recht eigenartig berührt, daß die Unternehmer sich so warm für die angebliche Arbeitervereinigung verwenden. Und es kam etwas bitter, zu hören, daß anscheinend die Meister das größere Interesse an der Aufnahme der Gelben hätten, sonst würden sie die letzteren selbst ihre Wünsche vertreten lassen.

Für den Eingeweihten ist dies Eintreten freilich kein Geheimnis, denn es gehört mit zur Aufgabe unserer Bäckereimeister, ihr gezeugtes, gehegtes und alimentiertes Geblüde auch weiterhin zu betreuen. Nur unsere zünftigen Bäckereimeister, die auch jetzt noch nicht den Zeitpunkt zu verstehen scheinen, haben ein Bedürfnis, in altväterlichem Trotz weiterzumarchieren.

Der durch die Gelben gestellte und durch die Bäckereimeister vertretene Antrag, in die Arbeitsgemeinschaft aufgenommen zu werden, wurde von der Gruppe Bäckerei und Konditoren wegen Nichtzuständigkeit an den Vorstand der Reichsarbeitsgemeinschaft verwiesen. Auch dieser erklärte sich für nicht zuständig und verwies den Antrag an die Zentralarbeitsgemeinschaft. Letztere entschied wie folgt:

Berlin SW 48, 6. August 1921.

In die Reichsarbeitsgemeinschaft der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Berlin W 9, Eichhornstraße 3. Betrifft: Bund der Bäckereigenossen Deutschlands.

Der geschäftsführende Vorstand hat sich in seiner Sitzung am 30. Juli 1921 mit dem Antrag des oben erwähnten Bundes, ihn in die Reichsarbeitsgemeinschaft der Nahrungs- und Genussmittelindustrie aufzunehmen, erneut beschäftigt und ist zu dem Beschlusse gekommen, die Aufnahme abzulehnen, da der genannte Bund keiner der drei Spitzenorganisationen der Arbeitergewerkschaften angehört. Die Reichsarbeitsgemeinschaft gründet sich auf die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die der Zentralarbeitsgemeinschaft angeschlossen sind, und nach Punkt 3 der Vereinbarung vom 15. November haben sich die Arbeitgeber verpflichtet, die wirtschaftsfriedlichen Vereine (gelbe Gewerkschaften) fortan sich vollkommen selbst zu überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar zu unterstützen. Aus diesem Grunde war die Aufnahme abzulehnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands.

Der Zentralvorstand. F. L.: Sabad.

Ob nun den Herren Bäckereimeistern langsam die Erkenntnis dämmert, daß außer ihnen niemand für ihre Extravaganzen ein Verständnis hat, wird die kommende Zeit lehren. Wir wagen dies zunächst noch zu bezweifeln, denn ein Gemeinstand, der bisher die Not der Zeit noch nicht kennengelernt hat, hat auch heute noch das Bedürfnis für allerlei Metria.

Aus der Reichsarbeitsgemeinschaft für Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Gruppe X (Bäckerei und Konditoren), Bezirk 11, Frankfurt a. M.

Es liegt nicht immer Anlaß vor, sich mit den Innungen und ihren Repräsentanten der Bezirksauschüsse der Reichsarbeitsgemeinschaften zu befassen, die nachstehenden Entscheidungen zeigen aber, daß auch in diesen Körperchaften recht wohl erziehbare Arbeit geleistet werden kann, wenn man nur will:

1. Der Bezirksgruppenauschuss erstattet die weitere teilweise Zwangsverwaltung für Brotgetreide, Mehl, Brot und Zucker als unzulässig und nur dem Schleifhandel förderlich, er fordert daher mit Beginn des neuen Erntejahres die vollständige freie Wirtschaft, ferner Förderung und Erleichterung der Einfuhr wichtiger Lebensmittel, insbesondere von Brotgetreide, zwecks Erreichung besserer Ernährungsmöglichkeiten und Hebung der Produktion im Bäckerei- und Konditorenhandwerk.

Mit der Hebung der Produktion muß auch eine größere Beschäftigungsmöglichkeit von Berufsarbeitnehmern verbunden sein. Keinesfalls darf die vermehrte Produktion durch Heberzweckentzweckung oder verkehrte Lehrlings Einstellung ausgeglichen werden, sondern muß durch Einstellung von mehr vollbezahlten Arbeitskräften bewirkt werden. Der Bezirksauschuss empfiehlt allen Arbeitgebervereinigungen, mit den der Arbeitsgemeinschaft angehörenden Arbeiterorganisationen dahin zu wirken (gemeinsam), daß die gesetzlichen Bestimmungen

gen über Arbeitszeit, insbesondere der Nacht- und Sonntagsruhe, in allen Betrieben eingehalten werden, die Lehrlingshaltung eingeschränkt wird und Ausnahmen keinesfalls über die Lehrlingsverordnung des preussischen Ministeriums vom 1. Juli 1920 zugelassen werden.

2. Der Bezirksausschuß fordert zwecks Vermeidung gesetzgeberischer Eingriffe nach dem Jahre 1923 die Einschränkung der Lehrlingshaltung in ländlichen Gebieten und Beschäftigung von mehr Gehilfen.

Beide Entschlüsse wurden in vorstehender abgeänderter Fassung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern einstimmig angenommen. Darum veräume man nicht, diese Entschlüsse oder gleichartige auch andern Bezirksausschüssen zu unterbreiten. Je entschiedener die Arbeitsgemeinschaften sich zu den sozialen Forderungen der breiten Masse bekennen, um so eher wird ihnen die Lösung der Arbeiterfrage zuteil werden. Bis jetzt bleibt da noch viel zu wünschen übrig.

Die Zwickauer Gelben für die Nacharbeit.

Zur Anfertigung des Quäfergebäcks sind in Zwickau 8 Meister bestimmt. Das Gebäck muß morgens 8 Uhr in die Verteilungstellen angeliefert werden, was auch gut möglich ist, da das Gebäck alt sein soll. Die Bäckermeister haben z. B. bei der Polizeibehörde beantragt, Montags nachts um 3 Uhr mit der Arbeit beginnen zu können, um die 14 Pressen Quäfergebäck herzustellen. Die Polizei, die Feinerelei Recht hat, die Arbeitszeit für einzelne Bäckermeister zeitiger zu setzen als um 6 Uhr morgens, schickte einen Kriminalwachmeister los zur Erkundigung, wie die Gesellen sich dazu stellten. Beim Vertreter des Verbandes bekam der Nachtmeister natürlich eine Abfuhr; ihm wurde erklärt, die 14 Pressen Gebäck sind in der Zeit von 6 Uhr an herzustellen. Der Vorsitzende der Ortsgruppe des Bundes aber, ein Meisterjohn, war mit einem Beginnen der Arbeit in den bezeichneten Bäckereien um 3 Uhr Montags morgens einverstanden. Nun können die Bäckermeister erst einen Schuß Brot haben, dann die Quäfersemmel! Natürlich kommt es nun an anderen Wochentagen auch nicht so genau darauf an, das Gesetz eingehalten.

Keine Liebe ohne Gegenliebe. Dafür weisen die Innungsvorstandsmitglieder die neu eingestellten Gesellen an den Verein „Frühau“, damit sie in den Bund aufgenommen werden. Das nennt sich Gesellenvertretung! Hier sehen wir die Dreieinigkeit, um Gesetze zu umgehen. Meister, Gelbe und Beförde.

Auch in andern Orten des Bezirks Chemnitz hat man wenig Neigung, auf Einhaltung der Gesetze zu achten. In Annaberg verweigerte man auf der Polizeiwache einem Beamten, der mitgehen sollte, die Erlaubnis, die Bäckereien auf Einhaltung der Nacharbeit zu prüfen, obgleich in einem Betrieb der Schornstein morgens um 5 Uhr rauchte. Der Nachtmeister lehnte ab, einen Beamten zu stellen. Da der Kollege keinen Ausweis habe, die Bäckereien zu kontrollieren, könne er keinen Beamten mitgeben.

Der Nachtmeister scheint also nicht zu wissen, daß die Polizei dazu da ist, auf Einhaltung der Gesetze zu achten; sie sollte es begrüßen, wenn sie bei der Ueberwachung auf Einhaltung der Gesetze unterstützt wird.

Zu den Erörterungen über die Bakmeisterkonferenz in Weimar

bringt Kollege Meisgeier, Chemnitz, noch eine tatsächliche Berichtigung. Er ersucht, zu beachten, daß die von K. H. in Nummer 31 als Endsatz gebrachte Bemerkung, die Weimarer Beschlüsse würden wieder in Nacht und Dunkel führen, insofern auf die rheinischen Anträge nicht ganz zutreffend sei, als diese Anträge nicht zum Beschluß erhoben wurden. Es könne also nur das Verhalten einzelner Kollegen in dieser Frage einer tabellenden Kritik unterzogen werden, nicht aber „Beschlüsse“ der Konferenz.

Ueber die Zulässigkeit der Verwendung von Streckungsmitteln

vom 15. August an herrscht in unsern Berufskreisen immer noch vielfach Unklarheit. Wir bringen deshalb nachstehende Auskunft zur Kenntnis unserer Leser:

Preussisches Landesgetreideamt.

Betrifft: Verbrauchsregelung im Erntejahr 1921. V. Streckungsmittel.

Die Verwendung von Streckungsmitteln war lehthin durch die Verordnung über die Vereinnahmung von Nachwaren vom 14. Oktober 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1777) geregelt worden. Diese Verordnung tritt nach § 51 Ziffer 6 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide mit Ablauf des 15. August 1921 außer Kraft. Damit entfällt für die Zeit vom 15. August 1921 an jede gesetzliche Grundlage für eine weitere Verwendung von Streckungsmitteln bei der Herstellung von Gebäck, das der Verbrauchsregelung (§ 34 des Gesetzes) unterliegt. Eine Streckung könnte nach dem genannten Zeitpunkt nur erfolgen, wenn sie der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund der ihm durch § 34 Absatz 3, 2 des Gesetzes erteilten Ermächtigung ausdrücklich vorschreibt. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat jedoch durch Erlaß vom 1. Juli 1921 - I. 9009 - mit Rücksicht auf die Gefahr, daß die Beschaffenheit des auf Karten abzugebenden Brotes zugunsten des freien Gebäcks beeinträchtigt wird, und in der Erwägung, daß das rationierte Brot der Bevölkerung in einwandfreier Beschaffenheit geboten werden muß, den Wegfall der Streckung für das neue Wirtschaftsjahr angeordnet. Aufgabe der Kommunalverbände ist es daher, gestützt auf die ihnen durch § 36 gewährte Ueberwachungsbefugnis, eine

unzulässige Verwendung von Streckungsmitteln bei Herstellung von rationiertem Gebäck zu verhüten.

Eine Streckung des nicht der Verbrauchsregelung unterliegenden Mehles ist an sich nicht unzulässig, hier greifen jedoch die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 145), insbesondere § 10 des Gesetzes, Platz. Es empfiehlt sich, die in Frage kommenden Gewerbekreise ausdrücklich hierauf aufmerksam zu machen. (Unterschrift.)

Steigerung der Lebenshaltungskosten im Juli.

Die Reichsindezziffer für Lebenshaltungskosten, die vom Statistischen Reichsamt auf Grund der Erhebungen über Ausgaben für Ernährung, Heizung, Beleuchtung und Wohnungsmiete berechnet wird, stieg im Juli beträchtlich. Sie beträgt 963, während sie im Vormonat 896, im Januar, bisher der teuerste Monat, 924 erreichte. Zu der Steigerung trugen im Berichtsmonat die Preiserhöhungen für fast alle Nahrungsmittel bei, besonders für Hülsenfrüchte, Getreide, Eier und Milch, vor allem aber die infolge der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse stark in die Höhe gegangenen Preise für Gemüse und Kartoffeln neuer Ernte. Die Bewegung innerhalb des Reiches war im Gegensatz zu den Vormonaten ziemlich einheitlich. In fast allen Erhebungsgemeinden war eine Steigerung der Lebenshaltungskosten festzustellen.

Konditoren

Die „Magdeburger“ im Wuppertal.

Der „reine Zufall“ hat es gewollt, daß dem Herrn Grafahrend eine Gefilfenversammlung in Elberfeld von der Konditoreninnung einberufen wurde. Schon seit Monaten war die Innung daran, den Gefilfen die Ueberzeugung beizubringen, daß einem Tarifabschluß mit den „Magdeburgern“ nichts im Wege stünde, aber nicht für Gefilfen, die im Hamburger Verband sind. Und diese Zufallsversammlung sollte eben die Möglichkeit schaffen, „Magdeburger“ auch im Wuppertal entstehen zu lassen. Es gab aber auch dem jüngsten Gefilfen zu denken, daß unter der Protektion eines kleinen Teiles der Prinzipale, die „Magdeburger“ hier die Hilfe in der Not bringen mußten und Herr Grafahrend wird an dem „Samenfort“, das er im Wuppertal gelegt hat, nicht viel Freude erleben. Unverkennbar ist ihm aus den Reihen der Gefilfen zu verstehen gegeben worden, daß sie mit ihrer bisherigen Vertretung zufrieden sind, und nach wie vor den Zentralverband der Bäcker und Konditoren als Interessenvertretung betrachten. Die Gefilfen haben aber aufs neue erlarmt, daß durch die Zersplitterung ihrer Reihen die Prinzipalität nur allzuleichtes Spiel hätte.

Die Gewerkschaft als autorisierte Berufsvertretung.

In Dautzen hatten im Frühjahr dieses Jahres unsere Kollegen in den Konditoreien eine Lohnbewegung. Die Rückständigkeit der Unternehmer zwang sie, vor den Schlichtungsausschuß zu gehen. Dort beantragten die Unternehmer, daß unser Bezirksleiter, dem noch 2 organisierte Kollegen zur Seite standen, Vollmacht als Verhandlungsvertreter von sämtlichen am Orte Organisierten beibringe. Unser Bezirksleiter lehnte das ab. Der später mit der Sache befaßte Demobilisierungskommissar verlangte auf Veranlassung der Unternehmer abermals beglaubigte Vollmacht. Kollege Gehjohd, Berlin, dem die Sache durch den für Dautzen zuständigen Bezirksleiter Friedrich, Dresden, überhand eine Beschwerde an das Reichsarbeitsministerium veranlaßt, in der er darauf hinwies, daß in solcher kleinen Stadt die Einreichung der Mitgliederliste als Einschüchterungs- oder PreSSIONsmittel und sogar als schwarze Liste wirken kann. Auf diese Beschwerde wurde vom Reichsarbeitsministerium folgende Antwort gesandt:

Abichrift. Der Reichsarbeitsminister. Berlin, 25. Juli 1921.

Betrifft: Beschwerde des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes über den Schlichtungsausschuß und den Demobilisierungskommissar in Sachen des Zentralverbandes der Bäcker und Konditoren.

Auf das Schreiben vom 3. 6. 21. S. N. 579.

Nach § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 sind die wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur selbständigen Anrufung des Schlichtungsausschusses berechtigt, soweit es sich um die Durchführung von Tarifverträgen handelt. Bei der Durchführung von Tarifverträgen ist nicht so sehr an die Durchführung des einzelnen Tarifvertrages als an die Durchführung der Tarifverträge im allgemeinen gedacht. Die Vorschrift soll, wie das Reichsarbeitsministerium bereits in zahlreichen Bescheiden anerkannt hat, einer möglichst umfassenden tariflichen Regelung der Arbeitsbedingungen dienen, die nur durch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen erfolgen kann. Die wirtschaftliche Vereinigung bedarf daher auch bei Verhandlungen über den Abschluß von Tarifverträgen, für die sie selbst als Partei anzusehen ist, nicht der Vollmacht ihrer Mitglieder oder der Betriebsvertretungen, auf die sich der Tarifvertrag beziehen soll.

Der Schlichtungsausschuß war meines Erachtens also im vorliegenden Falle nicht berechtigt, von dem Bezirksleiter des Zentralverbandes der Bäcker und Konditoren den Nachweis zu verlangen, daß er von den organisierten Konditorgehilfen zu den Verhandlungen und zum Abschluß eines Tarifvertrages beauftragt war. Dagegen hat der Demobilisierungskommissar bei der Entscheidung über die Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen unter andern zu prüfen, ob die Verbindlichkeitsklärung im allgemeinen Wirtschaftsinteresse erforderlich ist. Bei dieser Prüfung wird in erster Linie

auch die Zahl der von dem Schiedspruch betroffenen Personen zu berücksichtigen sein. Den vom Demobilisierungskommissar in dieser Beziehung erforderlichen Nachweis wird der Antragsteller zu erbringen haben. Es wird von dem Einzelalle abhängen, in welcher Form der Nachweis erbracht werden kann.

Ich habe die dortige Beschwerde mit meiner vorstehenden Stellungnahme zuständigkeitshalber dem Arbeitsministerium in Dresden überandt.

Im Auftrage: Im Entwurf gez. Dr. Eichler. Beglaubigt: (Unterschrift.) Ministerialkanzleiobersekretär.

Es ist namentlich unsern Kollegen in den kleineren und mittleren Städten dringend zu empfehlen, daß sie sich gegen derartige Uebergriffe der nicht immer sozial denkenden Schlichtungsausschüßvorsitzenden mit aller Energie wehren.

Lohnbewegung in Bad Kreuznach und Münster.

Die Kollegen genannter Orte, die sich im Laufe der Zeit vollständig unserem Verbande angeschlossen haben, beauftragten die Bezirksleitung Ende Juni, an die Arbeitgeber mit der Forderung: Tarifabschluß und Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, heranzutreten. Der Verein selbständiger Konditoren der Nahe lehnte kurzerhand Verhandlungen ab. Auf ein zweites Schreiben erfolgte überhaupt keine Antwort. (Hoffentlich sorgt die Arbeitsgemeinschaft dafür, daß Selbstverständliches geschieht!) Nunmehr müßte der Schlichtungsausschuß angerufen werden. Zur Verhandlung erschien niemand; nur lag ein Schreiben vor, daß die Frage „Sache des Fachauschusses“ sei.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses erklärte natürlich sofort, daß diese Auffassung nicht richtig sei, und wenn jetzt durch Verhandlungen keine Verständigung zu erzielen sei, innerhalb 8 Tagen eine weitere Sitzung stattfinden und ein Schiedspruch ergehe. Bezirksleiter Dengel mit 2 Kollegen vom Orte, nahm nunmehr Gelegenheit, persönlich bei dem Herrn anzupochen und es fand nachmittags bereits eine unverbindliche Aussprache statt. Weitere Weisprechungen folgten, jedoch ohne das Ziel zu erreichen. In der letzten Sitzung erklärten die Herren Vertreter des Vereins, daß sie bereit seien, den Gefilfen eine monatliche Zulage von 200 M zu gewähren und außerdem innerhalb ihres Vereins selbst den Boden für künftige Verhandlungen vorzubereiten zu wollen. Die Kollegenschaft beschloß sich abends in ihrer Versammlung mit der Angelegenheit und beschloß, zunächst mit dem Angebot zufrieden zu sein, in der Hoffnung, daß der Verein auch seine übrigen Weisprechungen halte. Wenn auch der Erfolg noch mäßig ist, so bedeutet er doch als Anfang einen Uffungserfolg. Wenn die Kollegen weiter treu am Ausbau der Organisation arbeiten, werden sich weitere Erfolge bald anschließen.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Die Statistikkarte für Juli haben nachstehende Zahlstellen nicht pünktlich beziehungsweise überhaupt nicht eingeschickt: Beuthen, Breslau, Gleiwitz, Gindenburg, Sagan, Kolberg, Gamsersleben, Tangermünde, Schmölln, Worf, Reichenbach i. B., Leisnig-Döbels, Lobau, Sonneberg, Minden, Raberborn, Bochum, Lüdenfeld, Bonn, Cassel, Offenbach, Karlsruhe und Ulm.

Die Berichtskarten müssen stets spätestens am dritten Tage nach Schluß des Monats abgeschickt werden.

Verlorene Mitgliedsbücher. Nachstehende Mitgliedsbücher sind verlorengegangen: Michael Brehm (Buch-Nr. 41 469), eingetreten am 15. März 1919 zu Nürnberg, Rudolf Springguth (48 184), eingetreten am 16. Februar 1920 zu Nürnberg, Josef Wall (47 748), eingetreten am 10. Juni 1919 zu Nürnberg. Sie sind bei einmaligem Vorzeigen anzuhalten und dem Verbandsvorstand einzusenden. Der Verbandsvorstand.

Quittung.

Vom 8. bis 13. August gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beträge ein:

- Für Juli: Gießen 267,30 M., Hagen 393,80, Königsberg i. Pr. 2515, Köslin 350,40, Landsberg a. d. W. 509, Meuselwitz 398,10, Neumünster 194,20, Pögned 3019,80, Begefac 606,40, Bernigerode 2707,10, Wismar 353,20, Straubing 193,20, Queblinberg 28,40, Tschhoe 365,80, Garburg 1272,80, Darmstadt 316,80, Würzburg 3255, Herford 7775,30, Magdeburg 10312,20, Yue 322,20, Altenburg 423,80, Sibirach 245,30, Celle 3249,70, Delmenhorst 251, Elberfeld 2419,80, Emden 128,80, Elbing 158,60, Glogau 93,60, Guben 298,30, Görtlich 4203,60, Halle a. d. S. 11 670,40, Halberstadt 396,70, Hannover 13911,50, Jena 334,20, München 16 685,10, Ochersleben 3089, Regensburg 1180,20, Rostock 1273,40, Striegau 133, Schmölln 156,70, Stralsund 203,60, Zella-Mehlis 165,40, Nürnberg 11 361,40, Tangermünde 4419,90, Wühlhausen i. Th. 298,40, Leipzig 24 000,80, Landsbut 3761,50, Heilbronn 374,20, Garmeln 214,20, Hamburg 44 675, Gera 1526,10, Erfurt 1757,90, Dresden 38 902,90, Alten 647,30, Achim 193,60, Bonn 1409,30, Coblenz 357,20, Köln 13701,90, Düsseldorf 4742,20, Gomburg v. d. D. 1706,50, Offenbach 1481,40, Kattbor 2950,60, Schölar 269,20, Wanne 209,40, Bremerhaven 1023,20, Frankfurt a. M. 14 142,70.

Von Einzelzahlern der Hauptkasse: R. W. Hensfeld 50 M., F. J. Klüs 30, R. W. Bartenstein 6, L. B. Ruppardt 17, W. B. Grabow i. M. 305,10.

Für „Technik und Wirtschaftswesen“: Sonthofen 1 M., Königsberg 48,60, Neumünster 9, Begefac 13,50, Bernigerode 15, Wismar 3, Straubing 4,05, Darmstadt 20,25, Garburg 4,25, Tschhoe 5,40, Herford 61,20, Magdeburg 47,25, Yue i. Erzg. 6,75, Celle 6,75, Emden 10,80, Elbing 5,40, Glogau 6,75, Guben 18,90, Görtlich 77,50, Halle 180,

Hannover 583,20, Ochersleben 4,50, Regensburg 4,50, Rostock 24,80, Schmölla 18, Straßburg 4,05, Langermünde 9,45, Jella-Mehlis 16,20, Nürnberg 33,60, Mühlhausen i. Th. 15, Leipzig 187,65, Landshut 9,45, Heilbronn 4,05, Gera 21,40, Dresden 234,90, S. B. Hamburg 12,80, Ratibor 20,25, Pommerburg v. d. S. 4,50, Bonn a. Rh. 27, Köln a. Rh. 170,10, Offenbach 9, Bremerhaven 44,55.

Für Geschichte der Bäcker- und Konditorenbewegung: Götting 14 M., Hannover 49, Regensburg 8, Köln a. Rh. 14. Für Jahrbücher: Königsberg 60 M., Ochersleben 40, Leipzig 20, Schölar 15, Köln 35, Bremerhaven 30. Für Protokolle: Köln a. Rh. 40 M. Der Hauptkassierer: O. Freitag.

Sterbetafel.

Dresden. Paul Köhler, Fabrikbranche, 42 Jahre alt, gestorben. Anna Reinhold, Schokoladenarbeiterin, 26 Jahre alt, gestorben. Hugo Hahnel, Bäcker, 50 Jahre alt, gestorben. München. Otto Bauer, Bäcker, 29 Jahre alt, gestorben. Ehre Ihrem Andenken!

Schulbewegungen und Streiks.

Bäcker.

Der Lohn im Konsumbereich Königsberg i. Pr. wurde für die Bäcker vom 15. Juli an auf durchschnittlich 200 M. erhöht.

Nach Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Münchener Stadt erhöhen sich die Löhne der in Bäckereien Beschäftigten vom 15. August 1921 an um 40 M. pro Woche und betragen die Wochenlöhne wie folgt: Gehilfen im ersten Jahre nach der Lehre 225 M., Pöfeler, Ausgeher und Hausburschen 255 M., Mäcker und zweite Konditoren 275 M., Schiefer und erste Konditoren 295 M. in den Kleinbetrieben in Betrieben mit 6 und mehr Gehilfen 285 bis 320 M. Zu diesen Löhnen wird außerdem Brot und Frühstück im Werte von 14 M. pro Woche gewährt.

Die Wochenlöhne im Kölner Bäckergewerbe betragen nach dem Schiedsspruch vom 6. August 1921 für Gehilfen im 1. Gehilfenjahre 378 M., bis zu 20 Jahren 388 M., über 20 Jahre 403 M., in leitender Stellung 419 M. In den Brotfabriken und Genossenschaftsbäckereien für Tischarbeiter 419 M., Leigmacher und Ofenarbeiter 425 M. Für Schichtführer in den Genossenschaften 430 M. Arbeiterinnen in den Zwiebackbetrieben erhalten im Alter von 14 bis 16 Jahren 172,65 M., 16 bis 18 Jahren 178,40 M., 18 bis 20 Jahren 189,40 M. über 20 Jahren 200,50 M.

Fabrikbranche.

Schulbewegung der nordbayerischen Süßwarenarbeiter. In Nürnberg, Würzburg, Heidingsfeld, Eisingen und Mainbernheim fanden zahlreich besuchte Versammlungen statt, in der Kollege Hechtel über die kommende Lenkung und unsere Lohnverhältnisse sprach. Die Ansprache über die bisherige Entlohnung war äußerst lebhaft und führte zu den schärfsten Angriffen auf die jetzigen tariflichen Abmachungen. In den Versammlungen wurde eine entsprechende Resolution einstimmig angenommen und die Verhandlungskommission beauftragt, an den Arbeitgeberbund die Forderung zur Erhöhung der Stundenlöhne vom 1. August an einzureichen. Ferner wurde die Verhandlungskommission beauftragt, die Verhandlungen auf schnellster Bege anzubahnen.

Kontroversen.

Bäcker.

Regensburg. Nachdrücklicher Fall dürfte sämtliche Kollegen überzeugen, wie notwendig es ist, sich dem Verbande anzuschließen und seine Rechte gegenüber dem Meister geltend zu machen. In Obermünchen (Algen) war ein Gehilfe 2 Jahre beschäftigt bei H. Gaste. Dieser Meister verlor es, dem Gehilfen Lohn, namentlich in den Sommermonaten, täglich 12 bis 15 Stunden arbeiten zu lassen ohne Überstundenbezahlung. Dem nicht genug, bezahlte Gaste nicht einmal den tarifmäßigen Lohn. Als der Gehilfe fortwährend den Tarif forderte, wurde er entlassen. So machte unser Agitationsleiter Jörg, Augsburg, beim Amtsgericht Zusammenhalt eine Forderung von 1600 M. Nachzahlung unabhängig für den zu wenig bezahlten Tariflohn nach 8 1/2 Überstunden. (Die Überstunden waren bei weitem nicht alle eingearbeitet und gefertigt.) Bei der Verhandlung gelang es, nur den zu wenig bezahlten Tariflohn von 1220 M. herauszubringen. Überstunden mußte man aus rechtlichen Gründen lassen. Würde der Gehilfe nicht organisiert gewesen und hätte sich mit dem Mindestlohn abgeben lassen, so wäre dem Bäckermeister glatt 1220 M. gegeben worden, nachdem doch der Gehilfenlohn im Tariflohn enthalten ist. Wir haben aber leider noch so viele Gehilfen, die den Weg zur Organisation noch nicht gefunden haben und deshalb, daß sie sich nicht getrauen, ihren Tariflohn zu verlangen, gefährdet gar die Überstunden, den Bäckermeister Lohn von 1000 M. Dieses ist im Algen schon der zweite Fall, daß dem Gehilfen zu keinem Recht verholfen wurde und Nachzahlung von 3 bis 600 M. herausgebracht wurden. Das soll allen Kollegen, insbesondere aber auch in Regensburg und dem übrigen Schwaben, zu denken geben, daß sie sich nicht dem Verbande anschließen und ihren im Tariflohn enthaltenen Lohn fordern. Ferner die Überstunden, geht heraus aus der Gewerkschaft, fordert ein Recht, dem werden wir ein Recht geben und die Bäckermeister können dann nicht mehr Schiedsrichter mit euch treten. Das kann aber nur durch eine feste Organisation, wie wir es tun, geschehen.

Höchst a. M. Mit der Nacht- und Sonntagsarbeit in den Bäckereien und Konditoreien beschäftigte sich eine von etwa 100 Bäckermeistern und -gehilfen des Kreises Höchst besuchte Versammlung, die kürzlich stattfand. Das Referat hatte Albert Wendel von der Farbmehlbäckerei übernommen, der einleitend einen Rückblick warf auf die Zustände im Bäckereigewerbe im letztverflohenen Jahrhundert und damit ein Bild entrollte, dessen man sich heute schämen möchte. Mit der Einschränkung der Brotversorgung fiel auch die wie ein Alp auf dem Bäckereigewerbe lastende Nachtarbeit, und weiter brachte dann die 1918er Staatsumwälzung den Achtstundentag, die Sonntagsruhe und die endgültige Beseitigung der Nachtarbeit. Diesen Errungenschaften, die endlich den Bäcker auf eine höhere Kulturstufe stellten, ist die große Mehrheit der Meister und Gesellen treu zugetan und nur einzelne versuchen aus Eigennutz das Gesehene zu umgehen, indem sie in den Nachstunden Gebäck herstellen, was in der Zeit von abends 10 bis früh 6 Uhr ebenso verboten ist wie jede Sonntagsarbeit. In der dem Referat folgenden Aussprache gab Obermeister Jllig namens der Fmting die Erklärung ab, daß nie wieder zur Nacht- und Sonntagsarbeit zurückgegriffen werden solle. Im gleichen Sinne äußerte sich die Meister-Gehilfenvereinigung und so bildete zuletzt die ganze Versammlung eine geschlossene Front mit der Parole: „Nie wieder Nacht- und Sonntagsarbeit, die uns zu Sklaven macht.“

Aus Unternehmerkreisen. Bäckerei.

Ein Lohnschinder erster Güte! Vor uns liegt folgender Brief:

Josef Gronental Bäckerei, Konditorei und Café Köln a. Rh., Beienstraße 12. Köln, den 19. Juli 1921.

Bester Herr H. Soeben erlaube ich mir einige Worte über Ihren Sohn mitzuteilen. Ihr Sohn hat eine sehr richtige Lehre gehabt und ist nicht fähig, als Bäckereigehilfe zu gehen. Als Geselle kann ich ihn nicht beschäftigen. Ich will mich seiner erbarmen und nehme ihn ein halbes Jahr kontraktlich als Volontär an, damit er mal ordentlich das Handwerk erlernt. Ich warte nur auf Ihren Bescheid. Ich nehme ihn an unter folgenden Bedingungen: Er bekommt wöchentlich von mir ein Taschengeld. Möchten Sie mir bitte angeben, was Sie darüber gedenken? Und dann muß er mir jede Woche unterschreiben, als wenn er den vollen Tarif erhielt. Damit ich später keine Schwierigkeiten bekomme. Ich verpflichte mich, einen tüchtigen Gesellen daraus zu machen. Andernfalls Sie die Bedingungen nicht eingehen, kann ich Ihren Sohn nicht mehr beschäftigen. Bitte die Mitteilung mir schriftlich mitzuschicken. Hochachtungsvoll Josef Gronental.

Es handelt sich hier um einen zwanzigjährigen Menschen, der auch bereits als Gehilfe gearbeitet hat. Der freundliche Herr Gronental will ihn jedoch mit einem Taschengeld abtun und sich dabei keinen Schwierigkeiten ansieht! Der Brief zeichnet den Herrn selbst in einer Weise, daß jedes weitere kräftige Wort sich an dieser Stelle erübrigt. Unsere Köhler werden ihm schon den Standpunkt klar machen!

Internationales.

Zum internationalen Boykott der Produkte der schweizerischen Schokoladenfabrik Peter, Cailler, Köhler in Orbe. Die genannte Firma weigert sich bekanntlich, die Organisation der Arbeiter anzuerkennen. Um das Verhalten dieser Firma verstehen zu können, muß man sich einmal ihre Gewinne näher ansehen. So wurden für das Aktienkapital von 35 Millionen Fr. von 1917 bis 1919 22% Dividenden = 7700000 Fr. bezahlt. In den früheren Jahren wurden folgende Dividenden entrichtet: 1912 bis 1914 je 14%, dazu 6 Fr. Bonus, ist zusammen (Aktie-Nominalwert 100 Fr.) 20%, 1915: 16%, Bonus 9 Fr., ist 25%, 1916: 18%, Bonus 12 Fr., ist 30%. Dazu wurden an Obligationenzinsen 782000 Fr. bezahlt. An Tantiemen wurden in den letzten Jahren von etwas mehr als 200000 Fr. bis über 500000 Fr. entrichtet. In die Reserven wurden 4,5 Millionen Fr. gelegt.

Seit Jahren wirt der Betrieb den Kapitalisten ungeahnter Reichtümer in den Schoß. Die Arbeiterschaft, zum größten Teile unorganisiert, mußte sich die schärfsten Ausbeutungsmethoden gefallen lassen. Nachdem sich die Erkenntnis, daß nur durch eine geschlossene Organisation eine Besserung der Lage zu erreichen ist, bei der Arbeiterschaft Durchbruch verschafft hatte, folgten die Massenmaßnahmen von der Direktion. Leute mit zwanzig- und mehrjähriger Tätigkeit wurden dem Elend überliefert. Die Firma will unter keinen Umständen eine Organisation ankommen lassen, weil sie weiß, daß in dem Moment die Profite zurückgehen.

Genossinnen und Genossen! Es gilt den Starrsinn einer reaktionären Firma, die in der Schweiz, in Frankreich, in England und in Amerika Fabriken besitzt, zu brechen. Uebt internationale Solidarität! Die Exekutive der Internationalen Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genussmittelindustrie.

Eingegangene Bücher und Schriften.

Franco-Geschicht. Aus dem Inhalt des in seinem ersten Jahrgange vorliegenden gut ausgestatteten Franco-Geschicht geben wir unter anderem hervor: Das Wahlrecht der Frau - August Hebel - Die Frauen und der Friede - Hoß Da niemals Genosse? - Ihr Leben war Liebe - Frauen in der Gewerkschaftsbewegung - Mütter und Arbeiterjugend - Die Frau als Staatsbürgerin - Die Volkshilfe - Vom Arbeiterinnenrat - Die Verlorenen der Kriegshinterfront - Der Erlösungsgebäude im Sozialismus -

Neue Haushaltsformen - Der gute Geschmack im Kauf - Gute und schlechte Bücher - Ferner gute Unterhaltungsliteratur: Novellen, Gedichte, Sprüche usw. - Wie aus dieser Inhaltsangabe ersichtlich ist, bringt „Der Frauen-Hauschat“ eine Fülle von Unterhaltung und Belehrung. Das Buch sollte daher in keinem Arbeiterhaushalt fehlen. Der Buchhandelspreis beträgt 8 M. Durch die Organisationen bezogen wird „Der Frauen-Hauschat“ zu Vorzugspreisen abgegeben.

Schwarze Schmach und Schwarz-weiß-rote Schande. Von E. Jannasch, Preis 4,40 M. Verlag Neues Vaterland.

Spätestens am 20. August ist der 34. Wochenbeitrag für 1921 (21. bis 27. August) fällig.

Versammlungs-Anzeiger

- Sonntag, 21. August: Essen a. d. R. Vorm. 9 Uhr im Restaurant „Bellerhof“, Zornstraße. Welfenstraße. Vorm. 10 Uhr im Metallarbeiterheim, Auguststr. 18. Herford i. W. Vorm. 10 Uhr bei Wilhelm Müller, Brüderstraße. Himmensau. 2 Uhr im Zentralthotel. Ingolstadt. Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Gießbräustr. 6. Mainz. (Schriftliche.) 2 Uhr, „Pfungkörter Bierhalle“, Emmeransgasse. Wanne. „Sur guten Quelle“, Königstraße. Montag, 22. August: Bremen. (Konditoren.) 8 Uhr in 22's Restaurant, Katharinenstraße. Dienstag, 23. August: Frankfurt a. M. (Konditoren.) 8 Uhr, Holzgraben 7. Leipzig. (Konditoren.) 7 1/2 Uhr im „Reglerheim“, Nordstr. 17. Mainz. (Konditoren.) 7 1/2 Uhr im Restaurant „Gutenberg“, Stadt-hausstraße. Mittwoch, 24. August: Hamburg-Altona. (Konditoren.) 7 Uhr bei Albert, Kohlhöfen 27. Hannover. (Konditoren.) 8 Uhr im Hotel „Zur Post“, Rosenstraße. Leipzig. (Bäcker.) 7 1/2 Uhr im Volkshaus, Fieher Straße 22. Stolberg i. Rhld. (Mitteldeutscher Versammlung.) Worms. (Konditoren.) 7 1/2 Uhr, Restaurant „Nordend“, Siegfriedstraße. Donnerstag, 25. August: Köln a. Rh. (Konditoren.) 7 1/2 Uhr im Restaurant „Graf Juppella“, Stretzhauptstraße. Dresden. (Konditoren.) 8 Uhr im „Gerbbräu“, Bahngasse 3, 1. Et. Eberfeld-Barmen. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant „Erdölung“. Oberhausen i. Rhld. (Konditoren.) 8 Uhr, „Zum Adler“, Rolandstraße. Saarbrücken. Bei Frohn, Kaiserstr. 46. Stettin. (Konditoren.) Bei Begom, Parfumsstr. 11. Stuttgart. (Bäcker.) 7 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Göttinger Straße 19. Stuttgart. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant „Eder“, Sophienstr. 19. Worms. 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Krone“, Friedrichstraße. Freitag, 26. August: Pflanz i. W. (Fabrikbranche.) 8 Uhr im Restaurant „Bettin“. Sonnabend, 27. August: Barmen. 8 1/2 Uhr bei Galtmann, Löwenstr. 1. Bochum. 8 Uhr bei Dupps, Mühlenstraße (hintern Rathaus). Wemmingen. 8 Uhr im Restaurant „Zum grünen Baum“. Wuppertal. 7 Uhr bei Stangler, Dresdner Straße. Waren i. W. Im Gewerkschaftshaus, Lange Straße. Sonntag, 28. August: Gunglau. 9 1/2 Uhr im „Schwarzen Hof“, Theaterstraße. Wiesbaden. (Schriftliche.) Im Gewerkschaftshaus, Wehrstr. 48, 1. Et.

Anzeigen

Nachruf. Verstorben ist unser Mitglied Otto Bauer, Bäcker, 29 Jahre alt, nach langen, schweren Leiden. Die zahllose München wird ihm ein dauerndes Andenken bewahren. Der Vorstand. Nachruf. Am 3. August verchied nach längerem Leiden unser lieber Kollege Ludwig Henrichs. Der Verein verliert hierdurch ein tüchtiges Mitglied, und werden ihm alle Kollegen ein dauerndes Andenken bewahren. Der Konditorengehilfenverein Groß-Zülpburg.

Krankenkasse der Bäckereinnung in Bremen.

Wahl des Vorstandes und der Erfahrmänner. Da seitens der Arbeitgeber sowie der Versicherten bis zum 2. August 1921 nur je ein Wahlvorschlag eingegangen ist, findet die auf den 16. August 1921 angelegte Wahl nicht statt; es gelten die Vorgesetzten als gewählt. Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung bei dem Vorstande der Kasse oder beim Versicherungsausschuss Bremen angefochten werden.

- Gewählt sind: Als Vertreter der Arbeitgeber: Floranz Strüwer, Bäckermeister, Hamburger Straße 29g August Stive, Schüringer Straße 22o Menno Blecker, Kreuzstr. 76/78 Als Erfahrmänner: Friedrich Schaper, Bäckermeister, Panzenberg 12 Christian Hartke, Königstr. 3 Friedrich Wehrhan, Gutenbergrüt. 41 Hermann Ahrons, Königstr. 4 Karl Kohlrausch, Hömerstr. 28 Theodor Jürgens, Düffernstr. 3 Als Vertreter der Versicherten: Alwin Ohse, Bäcker, Friedlingerstraße 53 Georg Küller, Wichmannstr. 45 Thade Schoon, Debesdorfer Straße 17

- Als Erfahrmänner: Franz Platti, Bäcker, Zwillingstr. 95 Alice Reaxiald, Jakobstr. 23 Wilhelm Wirib, Nordstr. 271 Wilhelm Rohlfing, Begeisterer Straße 54 Gustav Auhert, Hadenbrunn. 60 August Schmitt, Finkenau 77 Bremen, den 9. August 1921. Der Vorstand. Franz Zoller, Vorstands-